105. Verbot von Winkelwirtschaften in der Herrschaft Greifensee 1708 August 23

Regest: Statthalter Hans Heinrich Hirzel und beide Räte der Stadt Zürich behandeln eine Klage der ehaften Wirte der Herrschaft Greifensee, vertreten duch Amtshauptmann Heinrich Pfister aus Greifensee, Hans Konrad Weber aus Gfenn, Hans Bachmann aus Fällanden, Jakob Briner und Hans Konrad Berchtold aus Kirchuster gegen Martin Fischer aus Nänikon und die Abgeordneten der Gemeinde Nänikon. Die Wirte verlangen, dass jegliche Winkelwirtschaften verboten werden. Martin Fischer vertritt demgegenüber die Meinung, dass er vorrätigen Wein saum- oder eimerweise verkaufen dürfe. Die Gemeinde Nänikon bittet ihrerseits darum, dass ihr Zapfenwirt in seinem Recht geschützt werde. Nach Anhörung der Parteien entscheidet der Rat, dass die ehaften Wirte durch ihre Tavernengerechtigkeiten vollumfänglich geschützt seien und alle Winkelwirtschaften geschlossen werden müssen. Das saumoder eimerweise Verkaufen von Wein wird verboten. Der Zapfenwirt von Nänikon darf Wein nur noch per Mass oder Kopf verkaufen und niemanden beherbergen. Der Vogt von Greifensee, Hans Heinrich Lochmann, soll die fehlbaren Winkelwirte bestrafen, die ehaften Wirte für ihre Kosten entschädigen und fortan streng auf die Umsetzung dieses Verbots achten.

Kommentar: Gewandelte Vorstellungen bezüglich Sittlichkeit und Moral führten dazu, dass die Zürcher Obrigkeit nach der Reformation vermehrt auch Regelungen betreffend Wirtshäuser erliess, um allzu auschweifende Formen der Geselligkeit, des Essens und Trinkens, aber auch des Tanzens und Spielens zu unterbinden. Umfassend geregelt wurden diese Punkte im Grossen Mandat von 1530, welches festlegte, dass es neben den obrigkeitlich konzessionierten, ehaften Tavernen oder Gasthäusern keine Winkelwirtschaften geben dürfe. Den ehrbaren Leuten in Weinbaugebieten sollte es jedoch gestattet sein, ihren eigenen Wein ab dem Zapfen zu verkaufen, solange sie keine Gäste beherbergten oder verpflegten (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 8). Bezugnehmend auf dieses Mandat gelangte am 1. August 1530 die Gemeinde Nänikon an den Rat, um für Hans Denzler die Konzession zu erlangen, im Dorf eine Wirtschaft mit Speise und Trank zu führen, was ihm gestattet wurde (StAZH A 123.1, Nr. 115). Weitere offiziell anerkannte Gasthäuser gab es im Städtchen Greifensee, in Uster, Fällanden, Gfenn, Maur und Ebmatingen sowie in den Exklaven Schalchen und Neubrunn. Daneben hatte sich der Vogt von Greifensee immer wieder mit Winkelwirtschaften zu beschäftigen, deren Betreiber Wein ausschenkten, ohne über eine Konzession zu verfügen. So musste er dem Zürcher Rat 1567 anlässlich eines Konflikts mit der Gemeinde Kirchuster über den Einzug davon berichten, dass es in Uster neben den drei ehaften Tavernen noch fünf Winkelwirtschaften gebe, wo Tag und Nacht Betrieb herrsche, worauf der Rat umgehend deren Schliessung anordnete (StAZH A 123.3, Nr. 3; StAZH B II 139, S. 38-39). Auch die Weinschenke in Nänikon war zwischenzeitlich infolge eines Streits unter den Wirten geschlossen worden, weswegen die Gemeinde 1630 an den Zürcher Rat gelangte (StAZH A 123.4, Nr. 119). Der Rat willigte ein, dass die Gemeindegenossen jemanden aus ihrer Mitte zum Weinschenken wählen und zwei ehrliche Männer bestimmen, die den Wein schätzen und taxieren sollen (StAZH B II 391, fol. 33r-v). Als demgegenüber 1640 die Gemeinde Hegnau den Rat um Bewilligung einer Weinschenke wie in Nänikon ersuchte, wurde dieses Begehren abgewiesen mit der Begründung, dass es in den umliegenden Ortschaften bereits genügend Wirtshäuser gebe (SSRQ ZH NF II/3, Nr. 95).

Mit dem hier edierten Stück wurde im Sommer 1708 erneut ein Versuch unternommen, sämtliche Winkelwirtschaften in der Herrschaft Greifensee zu schliessen und den unbeaufsichtigten Weinhandel zu unterbinden. Vorausgegangen war eine Auseinandersetzung, bei der es gemäss den Schilderungen des Vogts fast zu Totschlag gekommen wäre, nachdem er versucht hatte, den Weinhandel unter Strafe zu stellen (StAZH A 123.6, Nr. 174).

15

Donnerstags, den 23^{ten} augusti, presentibus herr statthalter Hirtzel und beyde räthe

In der streithigkeit entzwischen ammtshaubtmann Heinrich Pfister von Greyffensee, Hanß Conrad Wäber im Gfänn, Hanß Bachmann von Fällanden, Jacob Breyner von Kilch-Uster und Hanß Conrad Berchtold, auch von daselbst, in ihrem und überiger ehehaffter wirthen der herrschafft Greyffensee nammen an einem, danne Martin Fischer von Nänikhon an dem anderen und einichen abgeorderten der gemeind Nänikhon an dem dritten theil, betreffende, daß die ehehaffte wirthe sich ab denen^a je mehr und mehr zu ihrem grossen nachtheil einreyssenden winkhel-wirthschafften ernstlich beklaget und umb derselben abschaffung trungenlich angehalten, der Martin Fischer vermeinen wollen, es ihme wol erlaubet seye, den dann und wann einlegenden wein wiederumb zu saumen oder eymeren weyß hinweg geben zumögen, und drittens die gemeind Nänikhon gebetten, ihren bewilligeten zapfen-wirth bey seiner befugsamme zu schützen.

Ward nach anhörung der partheyen vor- und wieder bringens in erdauhrung der sachen bewandnus einhellig erkennet, daß die ehehaffte wirthe in der herrschafft Greyffensee bey ihren tavernen-gerechtigkeiten, brieff und siglen bestens geschützet und geschirmet, folglich alles winkhel-wirthen in dem gantzen ammt abgekennet, alles verkauffen des weins, der einem nicht selber wachsst, es seye zu saumen, eymeren, tansen oder bey der maß, gäntzlich verbotten seyn, der sich selbst wachsende wein nicht anderst als bey dem zapfen ausgeschenkhet und niemand gesetzet werden, der zapfen-wirth zu Nänikhon seinen wein nicht anderst als bey dem zapfen zu maassen und köpfen ausschenkhen und niemand beherbergen b-oder setzen-b, herr landtvogt Lochmann¹ zu Greyffensee die, bis hiehar mit winkhel-wirthen sich fehlbar erzeigete, je nach befindenden dingen abstraffen, denen wirthen an ihre gehabte kösten das billiche sprechen und auff diesere meiner gnädigen herren erkanntnus fleissig vigiliren solle.

Eintrag: StAZH B II 703, S. 51-52; Papier, 11.0 × 34.0 cm.

- a Unsichere Lesung.
- b Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- ¹ Hans Heinrich Lochmann (im Amt 1704-1710, vgl. Dütsch 1994, S. 112).